

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Allgemein zur Publikationsverpflichtung:

Der Gesetzgeber hat in den §§ 44 Abs. 1 und 47 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, Bekanntmachungsverpflichtungen bzw. Bekanntmachungsmöglichkeiten in einem nationalen Publikationsorgan geschaffen, die neben der von unionsrechtlicher Seite geforderten Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union bestehen sollen. Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 BVergGVS 2012 soll die vorliegende Verordnung erlassen werden.

Die Publikation von Bekanntmachungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Effektivität des öffentlichen Auftragswesens. Einerseits garantiert – besonders für Verfahren im Unterschwellenbereich – die Festlegung eines Publikationsmediums, dass die erforderliche Transparenz von Vergabeverfahren, wie dies vom Europäischen Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung gefordert wird, gewährleistet wird.

Die Verordnung erfasst lediglich Auftraggeber aus dem Vollziehungsbereich des Bundes. Der Vollziehungsbereich des Bundes bestimmt sich nach Art. 14b Abs. 2 Z 1 B-VG. Die Publikationsmedien für Auftraggeber aus dem Vollziehungsbereich der Länder sind durch Verordnung der jeweiligen Landesregierung festzulegen.

2. Probleme im Zusammenhang mit der zweifachen Publikation von Bekanntmachungen (im Amtsblatt der EU und auf innerstaatlicher Ebene):

Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Vorgangsweise soll vermieden werden, dass durch eine zweifache Publikationsverpflichtung (dies bezieht sich auf Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich) zweifacher bürokratischer Aufwand auf Auftraggeberseite entsteht (Eingabe der Bekanntmachungsdaten an das Amtsblatt über SIMAP und gesonderte Eingabe der Bekanntmachungsdaten über eine Eingabemaske der Wiener Zeitung/des Amtlichen Lieferungsanzeigers). Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgte die Registrierung der Wiener Zeitung als sogenannter OJS eSender (ausgenommen Klasse A). Damit ist die Wiener Zeitung dem Amt für Veröffentlichungen vorgeschaltet. Ein OJS eSender ist eine Einrichtung, die Bekanntmachungen in einem mit dem Amt für Veröffentlichungen vereinbarten XML-Format erstellt und an das Amt übermittelt. Darüber hinaus ist aufgrund der dargestellten Lösung die Datenidentität, das Verfahren zur Übermittlung von Bekanntmachungen gemäß Z 1 der Kundmachung BGBl. II Nr. 105/2012 und die strukturierte Übermittlung der Daten an das Amtsblatt unter einem sichergestellt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 statuiert die Verpflichtung, die in § 2 taxativ aufgezählten Bekanntmachungen im Amtlichen Lieferungsanzeiger zu veröffentlichen. Die Publikation hat im Internet zu erfolgen, sodass die jeweiligen Bekanntmachungen weltweit abgerufen werden können und damit eine umfassende Transparenz sichergestellt ist. Damit wird eine ausschließliche elektronische Publikationsplattform für den Bereich der Bundesvollziehung verbindlich vorgeschrieben.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (siehe dazu § 6) muss die Wiener Zeitung gewisse Anforderungen erfüllen, um als nationale Publikationsplattform dienen zu können. Diese Voraussetzungen sind ex lege verpflichtend erklärt und für die gesamte Geltungsdauer der gegenständlichen Verordnung verbindlich.

Das Erfordernis der in Abs. 2 Z 1 genannten Registrierung als OJS eSender (ausgenommen Klasse A, vgl. näher zur Klassifizierung <http://simap.ted.europa.eu/>) ergibt sich aus § 42 BVergGVS 2012 iVm der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. II Nr. 105/2012, weil nur als OJS eSender eine Online-Übermittlung der Daten in strukturierter Form an das Amtsblatt (gemäß den Vorgaben der oz. Kundmachung) gewährleistet wird. Mit Nachricht vom 10. Juli 2006 bestätigte das Amt für Veröffentlichungen, dass die Wiener Zeitung GmbH registrierter OJS eSender und daher berechtigt ist, strukturierte Informationen an das Amt für Veröffentlichungen zu übermitteln (OJS eSender AT003).

Aus dem Wort „jederzeit“ in Abs. 2 Z 2 und Z 5 ergibt sich, dass das Online-System des Amtlichen Lieferungsanzeigers an allen Tagen 24 Stunden zur Verfügung stehen muss. Das bedeutet, dass an allen Tagen rund um die Uhr Online-Bekanntmachungen (mit der Verpflichtung zur unverzüglichen

Bestätigung – siehe § 4 Abs. 1) zur Veröffentlichung übermittelt werden können und ebenso Abfragen von der Online-Ausgabe möglich sein müssen. Im Zusammenhang mit der Verordnung wird nunmehr ausschließlich von „Übermittlung“ von Bekanntmachungen gesprochen, da bereits im BVergGVS 2012 festgelegt wurde, dass als Übermittlung auch die zur Verfügung Stellung der Daten der Bekanntmachungen und Mitteilungen im Online-Verfahren gilt (siehe § 42 leg. cit.).

Die Einrichtung eines 24-Stunden Call-Centers (für Servicefunktionen, zur Behebung von Störungen uä.) wird durch Abs. 2 Z 2 jedoch nicht vorgeschrieben. Die Einschränkung durch das Wort „grundsätzlich“ in Abs. 2 Z 2 und Z 5 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das System aufgrund technischer Störungen (Ausfall des Servers, des Internets uä.) temporär nicht zur Verfügung stehen kann oder für betriebsnotwendige Wartungs- oder Servicearbeiten abgeschaltet werden muss. Die Wiener Zeitung GmbH hat diese Abschaltungen in erster Linie außerhalb der Zeiten gemäß Abs. 2 Z 6 vorzunehmen und auf eine möglichst geringe Dauer zu beschränken. Der Ausfall der Online-Funktion aufgrund von Wartungs- oder Servicearbeiten (insbesondere allfällige notwendige regelmäßige „Wartungsfenster“) wäre ferner den Usern in geeigneter Weise (zB auf einer allgemeinen Website der Wiener Zeitung GmbH) mitzuteilen.

Nur in Ausnahmefällen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 3 Abs. 2) besteht die Verpflichtung der Wiener Zeitung GmbH, Übermittlungen von Bekanntmachungen auch auf anderem Weg (zB E-Mail, Fax) sicherzustellen.

Die Online-Ausgaben des Amtlichen Lieferungsanzeigers haben täglich Montag bis Freitag, ausgenommen an Feiertagen, um 8.00 Uhr mit den am Erscheinungstag zu veröffentlichenden Bekanntmachungen zu erscheinen. Sollten an einem Erscheinungstag keine Bekanntmachungen zu veröffentlichen sein, so ist dies im Interesse der Transparenz in der Ausgabe zu vermerken.

Die Bestimmungen der Abs. 2 Z 2, 3 und 5 stellen darüber hinaus in Verbindung mit § 4 die Grundlage dafür da, dass die Voraussetzungen für die Fristverkürzung gemäß § 54 BVergGVS 2012 im Regelfall vorliegen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 4).

Der „kostenlose“ Zugang zur Online-Ausgabe bedeutet, dass für den Download von Inhalten kein Entgelt (Registrierungsentgelt oder ähnliches) gefordert werden darf.

Zu § 2:

§ 2 enthält jene Bekanntmachungen, die jedenfalls im Amtlichen Lieferungsanzeiger zu veröffentlichen sind. Soweit es sich um Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich handelt, sind die Bekanntmachungen im jeweiligen Format der Standardformulare (vgl. dazu die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011, ABl. Nr. L 296 vom 12.11.2015 S. 1) zu publizieren. Für den Unterschwellenbereich existieren derartige Standardformulare auf Unionsebene nicht. Wie bisher wird dazu die Publikation auf einer Eingabemaske mit den gesetzlich festgelegten (Mindest-) Inhalten (siehe dazu Anhang VIII des BVergGVS 2012) basieren.

§ 44 Abs. 1 BVergGVS 2012 beinhaltet die Möglichkeit, eine Publikationsverpflichtung für Bekanntmachungen gemäß § 38 Abs. 1 BVergGVS 2012 zu statuieren. Nicht erfasst von § 2 sind daher insbesondere die Bekanntmachung von Vorinformationen, Bekanntmachung von vergebenen Aufträgen bzw. Wettbewerbsergebnissen oder abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen. Es steht Auftraggebern aber frei, nicht von der Publikationsverpflichtung erfasste Bekanntmachungen im Amtlichen Lieferungsanzeiger zu publizieren.

Zu § 3:

Analog zur Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. II Nr. 105/2012, wird festgelegt, dass auch der Wiener Zeitung GmbH Bekanntmachungen primär im Online-Verfahren zu übermitteln sind. Nur in Ausnahmefällen, zB bei langfristigem Ausfall des Servers der Wiener Zeitung, ist eine andere Art der elektronischen Übermittlung (zB ausgefüllte Standardformulare im .pdf-Format via E-Mail) oder per Fax zulässig.

Wie bereits oben (Allgemeiner Teil, Punkt 2) ausgeführt und in § 1 Abs. 2 Z 1 als Verpflichtung für die Wiener Zeitung GmbH normiert, soll die Wiener Zeitung GmbH als registrierter OJS eSender als vorgeschalteter Mittler zwischen Auftraggeber und Amtsblatt fungieren. In diesem Fall kommt der Auftraggeber mit der Übermittlung seiner Bekanntmachung an den Amtlichen Lieferungsanzeiger seinen Verpflichtungen gemäß der Kundmachung des Bundeskanzlers ebenso nach wie seiner Verpflichtung gemäß § 3 der vorliegenden Verordnung.

Durch die vorgesehene Standardübermittlung in strukturierter Form ist gewährleistet, dass die übermittelten Bekanntmachungsdaten unmittelbar in die Bekanntmachungssysteme (der Wiener Zeitung und des Amtsblattes) integriert werden können. Damit wird zB auf europäischer Ebene garantiert, dass zwischen der Datenübermittlung an das Amtsblatt und der Publikation der Bekanntmachung maximal fünf Tage (im Gegensatz zu zwölf Tagen bei Übermittlung in anderer Form; vgl. Art. 32 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABI. Nr. L 216 vom 20.08.2009 S. 76) verstreichen (so Art. 32 Abs. 3 erster Unterabsatz der zuvor zitierten Richtlinie).

Die elektronische Bekanntmachung bietet ferner den Vorteil, dass für Bekanntmachungen die Begrenzung der Bekanntmachung auf „ca. 650 Worte“ obsolet ist (vgl. dazu Art. 32 Abs. 6 der Richtlinie 2009/81/EG). Allerdings werden sich aus technischen Gründen (Limit hinsichtlich der Verarbeitung des Datenvolumens beim Amt für Veröffentlichungen) Begrenzungen der Bekanntmachungstexte ergeben.

In Verbindung mit § 54 Abs. 1 BVergGVS 2012 folgt aus § 3, dass für Leistungsvergaben gemäß § 2 im Bereich der Bundesvollziehung eine Fristverkürzung gemäß der zitierten Bestimmung des BVergGVS 2012 in der Regel möglich ist.

Für den Unterschwellenbereich folgt implizit aus Abs. 1, dass die Wiener Zeitung GmbH entsprechende Online-Applikationen für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen hat.

Zu § 4:

Der Eingang von Bekanntmachungen ist gemäß Abs. 1 unverzüglich zu bestätigen. Im Online-Verfahren ist der Eingang von Bekanntmachungen erst erfolgt, wenn diese „übermittelt“, dh. die Daten im System ein- und auch freigegeben wurden.

Ausdrücklich normiert wurde in Abs. 2 die Verpflichtung der Wiener Zeitung GmbH, die Bekanntmachungen sofort bzw. unverzüglich an das Amt für Veröffentlichungen weiterzuleiten.

Die Wiener Zeitung hat dafür zu sorgen, dass – sofern nicht Abs. 5 zum Tragen kommt – die ihr gemäß § 3 Abs. 1 online übermittelten Bekanntmachungen sofort (und vollständig) in der nächsten erscheinenden Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers veröffentlicht werden (dh. in die Datenbank aufgenommen werden). Da gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 der Verordnung die Online-Ausgabe Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) jeweils um 8.00 Uhr erscheint, folgt, dass – unter Berücksichtigung einer technisch erforderlichen, von der Dauer her tunlich kurz zu haltenden und von der Wiener Zeitung bekannt zu gebenden Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Online-Ausgabe – alle danach online übermittelten Bekanntmachungen in der nächstfolgenden Ausgabe zu veröffentlichen sind.

Sofern der Wiener Zeitung die Bekanntmachungen nicht online übermittelt werden, ist eine sofortige Veröffentlichung nicht gefordert. Da in diesem Fall die Daten unter Umständen händisch in das System eingegeben werden müssen, hat eine Veröffentlichung „nur“ ohne unnötige Verzögerungen, jedenfalls aber vollständig, zu erfolgen.

„Vollständig“ bedeutet im vorliegenden Kontext (Abs. 2 und 3), dass alle dem Amtsblatt via der Wiener Zeitung/dem Amtlichen Lieferungsanzeiger übermittelten Daten in der Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers ungekürzt (insbesondere mit sämtlichen Links) veröffentlicht werden müssen.

Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß Art. 32 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/81/EG die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen nur die Angaben enthalten dürfen, die in den an das Amt für Veröffentlichungen abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil (vgl. dazu § 40 BVergGVS 2012) veröffentlicht wurden. Die Regelung des § 4 (vollständige Publikation) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 gewährleistet, dass für Leistungsvergaben gemäß § 2 im Bereich der Bundesvollziehung eine Fristverkürzung gemäß § 54 Abs. 2 BVergGVS 2012 in der Regel möglich ist, sofern in der Bekanntmachung ein Link zu jener Website (Beschafferprofil, sonstige Website) enthalten ist, von der die (nicht einen Teil der Bekanntmachungen bildenden) Ausschreibungsunterlagen und alle zusätzlichen das Vergabeverfahren betreffende Unterlagen zum Herunterladen frei verfügbar sind.

Die Regelung des Abs. 5 trägt der derzeitigen Praxis Rechnung, nach der Auftraggeber häufig Bekanntmachungen der Wiener Zeitung GmbH zur Veröffentlichung übermitteln, sie aber nicht eine sofortige, sondern eine Veröffentlichung zu einem bestimmten späteren Termin wünschen.

Die Wiener Zeitung hat gemäß Abs. 6 sicherzustellen, dass eine innerstaatliche Publikation nicht vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung an die Kommission (d.h. an das Amt für Veröffentlichungen) erfolgt (vgl. dazu § 44 Abs. 4 BVergGVS 2012).

Zu § 5:

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit wird vorgesehen, dass die Daten in „strukturierter Form“ zum Abruf bereit zu halten sind (vgl. dazu etwa die Struktur der Datenbank TED; <http://ted.europa.eu/TED/mainHomePage.do>) und dass gewisse Suchfunktionen von der Plattform unterstützt werden müssen.

Zu § 6:

Die Verordnung soll gemeinsam mit den die Bekanntmachung betreffenden Bestimmungen von Art. 2 des Vergaberechtsreformgesetzes 2018 in Kraft treten.